

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2004

Nr. 2004/779

Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD), Änderung des Verzeichnisses der Zivilstandskreise per 1. Juni 2004

1. Erwägungen

- 1.1 Die Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD) vom 16. Mai 2000 mit dem Verzeichnis der Zivilstandskreise¹⁾ wurde am 1. August 2000 im Hinblick auf die Reorganisation des Zivilstandswesens in Kraft gesetzt. Kontinuierlich wurde ab dem 1. Juli 2001 die kantonale Struktur mit den neuen sieben Zivilstandskreisen (Solothurn, Grenchen, Bucheggberg-Wasseramt, Thal-Gäu, Olten-Gösgen, Dorneck, Thierstein) aufgebaut. Die Überführung der Gemeindezivilstandsämter steht nun kurz vor dem Abschluss, d.h. die zweite Phase der Reorganisation hat begonnen und die letzten Zivilstandsämter werden im Juni in die kantonale Struktur überführt werden.
- 1.2 Es wurden in der neuen Struktur 7 kleine regionale Kompetenzzentren für die Beurkundung des Personenstandes geschaffen. Im Durchschnitt sind auf den neuen kantonalen Zivilstandsämtern knapp 200 Stellenprozente vergeben. Dies garantiert, dass die Stellvertretung gewährleistet ist und die Zivilstandsämter – in der Regel – autonom funktionieren können. Im Notfall müsste ein anderes kantonales Zivilstandsamt die Funktionen des ausgefallenen übernehmen bzw. allenfalls durch die Aufsichtsbehörde die vorübergehende Funktionalität geregelt werden.
- 1.3 Die neue Struktur hat sich überwiegend bewährt und ist bei der Bevölkerung akzeptiert. Ein markanter Nachteil besteht allerdings bei den Kreisen Dorneck und Thierstein. Beide Ämter liegen deutlich unter der durchschnittlichen Stellendotation von 200%. Per Juni 2004 wären nämlich aufgrund der Auslastung je nur 100 Stellenprozente vergeben. Erst eine Zusammenlegung beider Kreise – wie ursprünglich auch geplant – würde von der Funktionalität her die Norm erfüllen.
- Es versteht sich von selbst, dass der Betrieb eines Kleinstamtes (2 x 50 Stellenprozente) organisatorisch schwierig ist. Krankheitsausfälle bzw. Ferien müssen von den “anderen 50%” mit einem stark erhöhten Aufwand überbrückt werden. Dieser erhöhte Aufwand muss wiederum später ausgeglichen werden können usw.. Es ist ein niemals endender Kreis von Kompensationen, der sich letztlich auf das Dienstleistungsangebot auswirkt. Die Besetzung der Zivilstandsämter Dorneck und Thierstein können somit bei der Belassung von 7 Zivilstandskreisen nicht im zu erwartenden üblichen Umfang gewährleistet

¹⁾ BGS 212.11.

werden, was sich wiederum bei den Öffnungszeiten zeigen wird. Diese wären gegenüber den anderen Ämtern massiv eingeschränkt.

- 1.4 Die Erreichbarkeit für den grössten Teil der Dienstleistungen der Zivilstandsämter (Auskunft über die eigene Person in Form eines amtlichen Registerauszuges) erfolgt über die elektronischen Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, E-Mail, etc.). Die eigentliche Anwesenheit der Leistungsempfänger ist demgegenüber nur bei den Eheschliessungsverfahren und den Beurkundungen der Kindsanerkennung nötig. Dies zeigt, dass der Nutzen eines Zivilstandsamtes mit den Möglichkeiten der Kontaktaufnahme bzw. der Präsenz der Fachleute steigt und nicht über die räumliche Nähe definiert werden kann. In der Regel wird nämlich ein Einwohner in seinem Leben höchstens 3 Mal ein Zivilstandsamt aufsuchen. Er wird hingegen ein mehrfaches an Auskünften über sich vom Zivilstandsamt benötigen.
- 1.5 Aus diesen Gründen macht es Sinn, die zwei bestehenden Kreise in einem neuen Kreis Dorneck-Thierstein zusammenzulegen. Der Zeitpunkt ist jetzt günstig, weil die Reorganisation noch nicht abgeschlossen ist, die Erfahrungen aus der bisherigen neuen Struktur aber bereits verwertet werden können. Als Zeitpunkt drängt sich der 1. Juni 2004 auf.
- 1.6 Die Zivilstandsämter wurden bewusst in Zentren gelegt, so wurde beispielsweise Bucheggberg-Wasseramt in Solothurn stationiert. Da Dornach rund doppelt so viele Einwohner hat wie Breitenbach, ist es angezeigt, den Standort des neuen Zivilstandsamtes in Dornach vorzusehen. Als Option kann vorgesehen werden, Trauungen auf Wunsch hin in Breitenbach durchzuführen.
- 1.7 Eine Zusammenlegung wird sich auch kostenmässig auswirken. Es braucht einen Arbeitsplatz weniger, wenn das Amt für die ganze Amtei zusammengelegt wird. Das ergibt eine einmalige Einsparung bei den Anschaffungskosten von rund CHF 10'000 (Mobilier und PC). Bei den jährlich wiederkehrenden Kosten für den Unterhalt der PCs (inkl. Lizenzen etc.), bei der Lokalmiete und den damit verbundenen weiteren Infratrstrukturkosten ist ebenfalls ein Sparpotential von CHF 7'000 gegeben. Schliesslich können ca. CHF 13'000 bei den jährlichen Personalkosten, oder total jährlich CHF 20'000 eingespart werden, weil die Konzentration der Ressourcen nicht den gleichen personellen Ausbau fordert wie zwei Ämter. Man kann aus der bisher gemachten Erfahrung davon ausgehen, dass mit 180 Stellenprozenten das Zivilstandsamt funktioneller ist als zwei kleine mit je 100 Stellenprozenten.
- 1.8 Anlässlich einer Anhörung am 30.3.2004 haben sich die Gemeindepräsidenten des Bezirks Thierstein aus regionalpolitischen Gründen ablehnend zum Vorhaben geäußert. Die sachlichen Gründe überwiegen jedoch. Ein kantonales Amt, das mit einer einzigen Stelle dotiert ist, kann nicht sinnvoll betrieben werden. Es geht dabei weniger um das relativ geringe Einsparungspotential, weil die Stelle mit 100% auch noch überdotiert ist, sondern um die Verhältnismässigkeit als Ganzes. Im übrigen wird mit der Zusammenlegung der Bezirk Thierstein faktisch gegenüber anderen bevölkerungsschwachen Bezirken nicht benachteiligt, weil das Zivilstandswesen nicht auf Bezirksebene geführt wird. Vielmehr wird mit der Zusammenlegung eine Verbesserung der Dienstleistung an der Bevölkerung in der Amtei bewirkt.

- 1.9 Gleichzeitig mit der materiellen Aenderung der Verordnung werden begriffliche Anpassungen in deren Anhang vorgenommen. Da die Stufe Amtei relevant ist, wird die Bezeichnung präzisiert. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das gesamte Verzeichnis der Zivilstandskreise nochmals aufgelistet, obwohl nur zwei Kreise (Ziffern 6 und 7 des bisherigen Anhangs) materiell ändern.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite

Änderung der Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD)

RRB Nr. 2004/779 vom 6. April 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 39 – 49 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾, auf Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB, auf die Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 (ZStV)²⁾ und auf § 36 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954 (EG ZGB)³⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD) vom 16. Mai 2000⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Zivilstandskreise

(Anhang zur Verordnung über den Zivilstandsdienst)

Name des Amtes	Sitz	Kreis-Gemeinden
1. Solothurn	Solothurn	Gemeinden der Amtei Solothurn-Lebern, ohne Bettlach, Grenchen und Selzach
2. Grenchen	Grenchen	Bettlach, Grenchen und Selzach
3. Bucheggberg-Wasseramt	Solothurn	Gemeinden der Amtei Bucheggberg – Wasseramt
4. Thal-Gäu	Balsthal-Klus	Gemeinden der Amtei Thal – Gäu
5. Olten-Gösgen	Olten	Gemeinden der Amtei Olten – Gösgen
6. Dorneck-Thierstein	Dornach	Gemeinden der Amtei Dorneck – Thierstein

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 2004 in Kraft. Vorbehalten bleiben das Einspruchsrecht des Kantonsrates und die Genehmigung durch den Bund.

¹⁾ SR 210.

²⁾ SR 211.112.1.

³⁾ BGS 211.1.

⁴⁾ GS 95, 144 (BGS 212.11).

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler RRB

Departement des Innern (2)

Oberämter

Gemeindepräsidentenkonferenzen der Amtei Dorneck-Thierstein

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Zivilstand und Bürgerrecht (pn, RRB_VZD_DoTh_04)

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren und Einholen Genehmigung Bund)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Veto Nr. 38 Ablauf der Einspruchsfrist: 1. Juli 2004.